

## Öffentliche Bekanntmachung

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ergänzungssatzung Nr. 447 Dresden-Wilschdorf Nr. 3 Am Sportplatz

## Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 mit Beschluss-Nr. V2881/24 nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und die ihr beigefügte Begründung sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung in der Ergänzungssatzung.

Hingewiesen wird darauf, dass - außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs - für das Flurstücke 357/d der Gemarkung Wilschdorf und den Flurstücken 841/2, 841/8, 841/f, 841/l und 841/m der Gemarkung Loschwitz Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt sind.

Ausgleichsmaßnahme 1 ist die Pflanzung einer Landschaftshecke, inklusive eines Wildverbisszaunes auf dem Flurstück 357/d. Die Maßnahme umfasst die Pflanzung von circa 440 m<sup>2</sup> Hecke (75 m lfd. m), den Aufbau und Rückbau des Wildverbisszaunes, sowie die Entwicklungspflege und den Pflegerückschnitt der Hecke (25 Jahre).

Die Ausgleichsmaßnahme 2 ist der Rückbau der „Liegehallen“ im Amselgrund Loschwitz, auf den Flurstücken 841/2, 841/8, 841/f, 841/l und 841/m. Die Maßnahme umfasst den Abbruch, die Entsiegelung und Müllberäumung, sowie die Bodenlockerung.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 29. Januar 2025

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

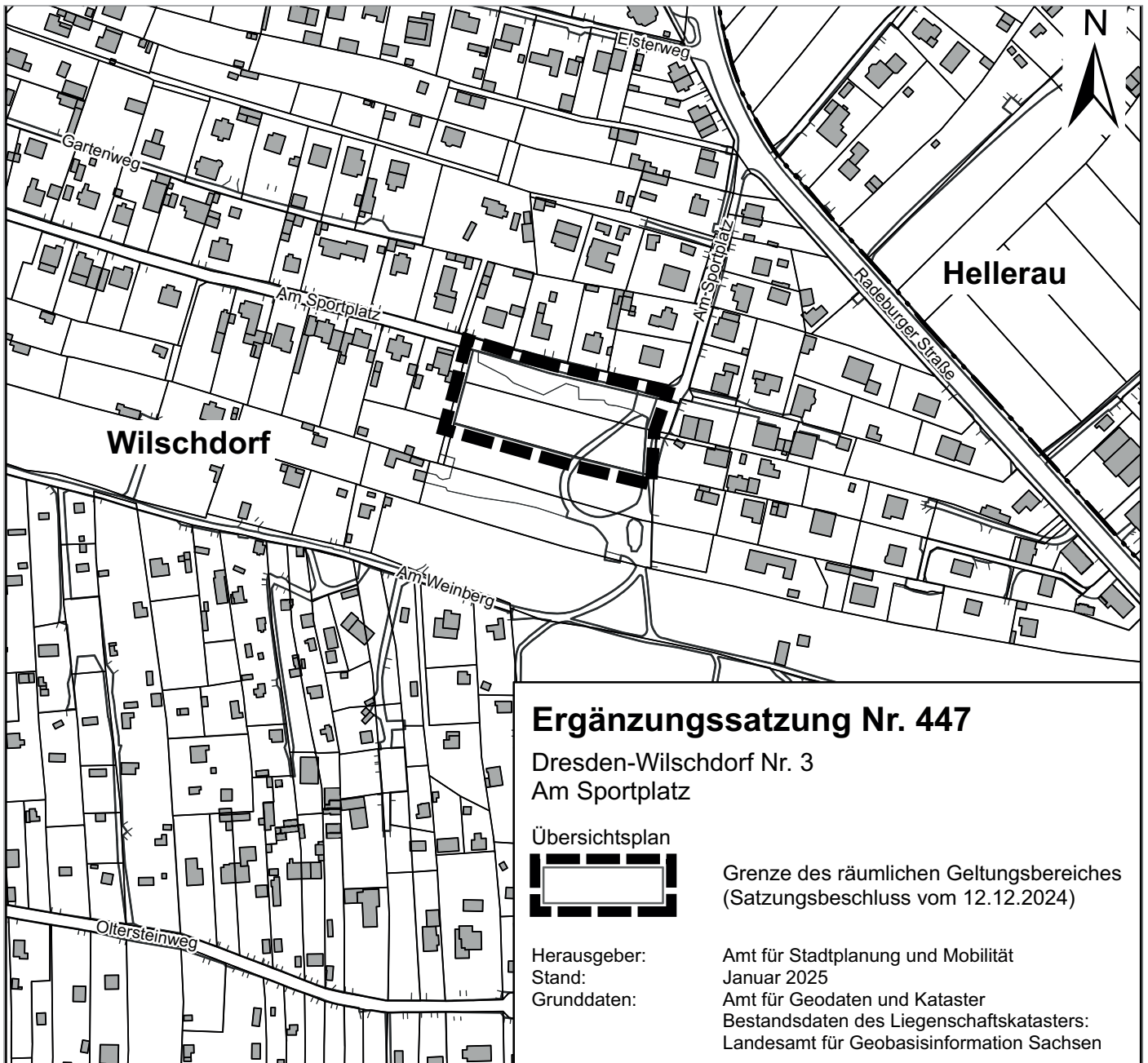
Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de  
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt



## Ergänzungssatzung Nr. 447

Dresden-Wilschdorf Nr. 3  
Am Sportplatz

Übersichtsplan

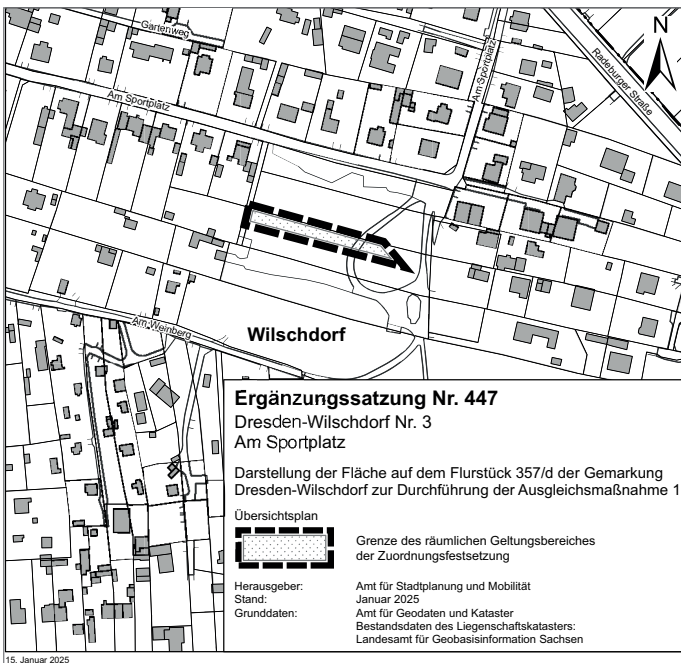


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(Satzungsbeschluss vom 12.12.2024)

Herausgeber:  
Stand:  
Grunddaten:

Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Januar 2025  
Amt für Geodaten und Kataster  
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:  
Landesamt für Geobasisinformation Sachsen

23. Januar 2025



### Ergänzungssatzung Nr. 447

Dresden-Wilschdorf Nr. 3  
Am Sportplatz

Darstellung der Fläche auf dem Flurstück 357/d der Gemarkung  
Dresden-Wilschdorf zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 1

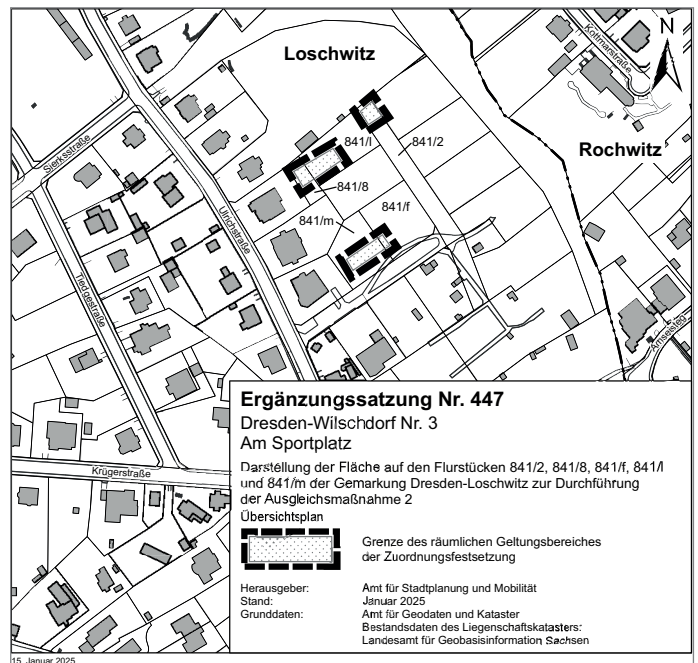
Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der Zuordnungsfestsetzung

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Stand: Januar 2025  
Grunddaten: Amt für Geodaten und Kataster  
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:  
Landesamt für Geobasisinformation Sachsen

15. Januar 2025



### Ergänzungssatzung Nr. 447

Dresden-Wilschdorf Nr. 3  
Am Sportplatz

Darstellung der Fläche auf den Flurstücken 841/2, 841/8, 841/f, 841/m  
und 841/m der Gemarkung Dresden-Loschwitz zur Durchführung  
der Ausgleichsmaßnahme 2

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der Zuordnungsfestsetzung

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Stand: Januar 2025  
Grunddaten: Amt für Geodaten und Kataster  
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:  
Landesamt für Geobasisinformation Sachsen

15. Januar 2025